



Evaluationssatzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit

i.d.F. vom 27.11.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1204), hat der Senat der Hochschule Aalen am 26.11.2025 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die folgende Neufassung der Evaluationssatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Absatz 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule Aalen durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Aalen gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG i.V.m. § 3 der Grundordnung der Hochschule Aalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die Evaluation der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG und die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen und legt fest, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeitet und in welchem Umfang in welcher Form veröffentlicht werden.
- (3) Bei kooperativen Studienangeboten, insbesondere mit Standorten außerhalb der Hochschule Aalen, kann die Hochschule abweichende Regelungen hinsichtlich der Prozesse und Inhalte treffen.
- (4) Die vorliegende Satzung bezieht sich auf klassische und elektronische Formen der Evaluation.
- (5) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können.

§ 2 Definition und Zweck der Evaluation

(1) Die Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützenden Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichtlegung und Veröffentlichung dieser Daten. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externe Begutachtungskommissionen durchgeführt werden.

(2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung, der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
- b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
- c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre
- e) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen
- f) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs
- g) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten
- h) Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung
- i) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren
- j) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote
- k) Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen
- l) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit (insbesondere Frauen/ Männer/ divers/ Menschen mit Behinderung/ „Pflegende“)

§ 3 Zuständigkeiten

Die Dekanate der Fakultäten der Hochschule Aalen sind für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 6 und 7 verantwortlich. Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für die Koordination und Auswertung von Evaluationen zuständig, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 4 Elektronisches System zur Unterstützung der Evaluationen

Die Hochschule stellt den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten das Evaluationssystem EvaSys und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung. Ansprechperson für technische Fragen ist der Faculty Information Officer der Fakultät Elektronik und Informatik und für inhaltliche Fragen die Stabsstelle Qualitätsmanagement.

§ 5 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:
 - a) Befragung von Studierenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 6),
 - b) Befragung von Studierenden im Rahmen der Studiengangsbefragung (§ 7),
 - c) Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 8),
 - d) Befragung von Erstsemestern im Rahmen der Erstsemesterbefragung (§ 9)
 - e) Befragung von Studienabgängern, Studieninteressenten, Studienbewerbern und Studienabbrechern (§ 10)
 - f) Erhebung von Daten zur Evaluation studienbegleitender Maßnahmen (§ 11),
 - g) Erhebung von Daten zur Evaluation elektronischer Lehr-/ Lernangebote der Hochschule (§ 12),
 - h) Nutzung an der Hochschule Aalen bereits vorhandener Datenbestände (§ 13).
- (2) Im Bedarfsfall beauftragt das Rektorat externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.
- (3) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in papierbasierter oder elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für

die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.

(5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Alternativ zu einer Löschung der Daten kann nach Ablauf der Speicherfrist eine Anonymisierung erfolgen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse sind von den Löschfristen nicht betroffen. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle und liegt in der Gesamtverantwortung des Faculty Information Officer der Fakultät Elektronik und Informatik.

(6) Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.

(2) Alle Lehrveranstaltungen der Hochschule Aalen sollen mindestens einmal jährlich in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit einer Evaluation unterzogen werden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt automatisiert in EvaSys.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, sind mehrere getrennte Umfragen in EvaSys anzulegen.

(5) Bei weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung findet eine Evaluation nicht statt.

(6) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:

- a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
- b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
- c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,

- d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
- e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
- f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(7) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden allgemeinen und zum Teil personenbezogenen Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
- b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- c) Lehrveranstaltungstyp,
- d) Fakultät,
- e) Ort der Lehrveranstaltung,
- f) Erhebungsdatum.

(8) Für die Online-Befragung werden den Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern in einem vorgegebenen Zeitfenster entweder TAN- oder losungsbasierte Umfragen zur Verfügung gestellt. Die Online-Umfragen werden von EvaSys automatisiert ausgewertet.

(9) Die Lehrperson erhält die Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltungen sowie die in den Freitextfeldern gemachten Angaben. Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsbefragung und die daraus resultierenden Maßnahmen werden von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen.

(10) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse der Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen ihres Zuständigkeitsbereiches inklusive personenbezogener Daten der Lehrpersonen. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen. Die Dekaninnen und Dekane erhalten das Zugriffsrecht nach Satz 1 in besonders begründeten Fällen.

(11) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren führen bei stark negativen Auswertungsergebnissen mit der betreffenden Lehrperson im darauffolgenden Semester ein Gespräch. Dazu können die Dekanin bzw. der Dekan und in einschlägigen Fällen auch Mitglieder des Rektorats hinzugezogen werden. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen.

(12) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren reichen aufgrund der Ergebnisse eine Darstellung von Verbesserungsmaßnahmen bezogen auf das Curriculum im Rahmen der Planungsbesprechung bei der QM-Stabsstelle ein.

(13) Aufgabe der Studienkommissionen ist es gemäß § 26 Absatz 3 LHG an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 7 Studiengangsbefragung

(1) Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren bzw. Studiendekaninnen und Studiendekane sind für die Durchführung der Studiengangsbefragung (Online-Befragung) verantwortlich.

(2) Die Studiengangsbefragung wird alle 2 Jahre durchgeführt. Bei den Bachelor-Studiengängen werden die Semester 2, 3, 4, 6 und 7 evaluiert. Bei den Master-Studiengängen werden alle Studierenden befragt. Die Auswertung der Ergebnisse der Online-Befragung erfolgt automatisiert in EvaSys.

(3) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs. Der Fragebogen zur Studiengangsbefragung darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:

- a) des Lehr- und Studienangebot, einschließlich elektronischer Formen der Lehre, des Studiengangs sowie des Zentrums für Grundlagen und digitale Lehre
- b) der Studierbarkeit des Studiengangs
- c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums
- d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges
- e) der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen
- f.) des Umgangs mit Evaluationsergebnissen
- g.) der Förderung der Diversität
- h) der Lehr- und Prüfungsorganisation
- i) der Internationalität und des Auslandsstudiums
- j) der Räumlichkeiten
- k) der Bibliothek / IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung
- l) des Beratungs- und Betreuungsangebots.

(4) Die Studiengangskoordination bzw. -leitung erhält von der QM-Stabsstelle die Auswertungsergebnisse zu ihrem Studiengang bzw. ihren Studiengängen. Die Dekane und Dekaninnen erhalten von der QM-Stabsstelle eine zusammenfassende Auswertung auf Fakultätsebene. Auf Anfrage können sie auch die Auswertungsergebnisse der einzelnen Studiengänge ihrer Fakultät erhalten. Auf Wunsch der verantwortlichen Personen können die Ergebnisse auch an die QM-Beauftragten der Fakultät gesendet werden. Weiterentwicklungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse sind bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement durch die Studiengangskoordination bzw. -leitung

anhand einer dafür erstellten Vorlage einzureichen. Kritische Punkte werden zwischen der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und den Studiengängen im Rahmen der Planungsbesprechung thematisiert.

(5) Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement hat Zugriff auf alle Auswertungsergebnisse der Studiengangsbefragung aller Studiengänge.

(6) Die Studiengangskoordination bzw. -leitung erhält auch Auswertungsergebnisse, bei denen ein Rückschluss auf einzelne Beschäftigte innerhalb des Studiengangs in Einzelfällen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die Auswertungsergebnisse dürfen in diesen Fällen nicht zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Die Studiengangskoordination bzw. -leitung informiert die Lehrpersonen des Studiengangs sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.

(7) Die Leitungen der zentralen Dienstleistungseinheiten erhalten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung differenzierte Auswertungsergebnisse zu ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen:

- a) das Zentrum für Grundlagen und digitale Lehre
- b) das Canvas-Kernteam
- c) der Gründungscampus bzw. das Innovationszentrum
- d) das Career-Center
- e) das Akademische Auslandsamt
- f) das Sprachenzentrum
- g) das Gebäudemanagement
- h) die Bibliothek
- i) die Campus-IT
- j) das zentrale Zulassungsamt
- k) das Studierenden Service Center / zentrale Prüfungsamt
- l) die zentrale Studienberatung
- m) die/der Beauftragte für Hochschuldidaktik
- n) die/der Gleichstellungsbeauftragte
- o) die/der Behindertenbeauftragte
- p) das Studierendenwerk.

(8) Das Rektorat ist befugt, sämtliche studiengangsspezifischen Auswertungen bzw. die Auswertungen zu den zentralen Dienstleistungen einzusehen.

§ 8 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement koordiniert die Befragung von Absolventinnen und Absolventen in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (istat). Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, der den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.
- (2) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen erfolgt im jährlichen Turnus. Dabei werden jeweils Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Ausscheiden/Abschluss ca. ein bis zwei Jahre zurückliegt.
- (3) Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- (4) Der Fragebogen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird vom Institut für angewandte Statistik (istat) erstellt. Die Hochschule hat die Möglichkeit, Anregungen einzureichen.
- (5) Studiengangskoordination bzw. -leitung erhält jeweils die Auswertungsergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen zu ihrem Studiengang, die auf Studiengangebene mit den Beschäftigten diskutiert werden. Die Dekane und Dekaninnen erhalten von der QM-Stabsstelle eine zusammenfassende Auswertung auf Fakultätsebene. Auf Anfrage können sie auch die Auswertungsergebnisse der einzelnen Studiengänge ihrer Fakultät erhalten. Auf Wunsch der verantwortlichen Personen können die Ergebnisse auch an die QM-Beauftragten der Fakultät gesendet werden. Weiterentwicklungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse sind von der Studiengangskoordination bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement anhand einer dafür erstellten Vorlage einzureichen. Kritische Punkte werden zwischen der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und den Studiengängen im Rahmen der Planungsbesprechung thematisiert.

§ 9 Erstsemesterbefragung

- (1) Die Befragung wird durch die Abteilung Hochschulkommunikation und Marketing in Absprache mit den PR-Beauftragten der Fakultäten koordiniert.
- (2) Die Befragung findet zu Beginn jeden Semesters statt. Befragt werden alle Erstsemesterstudierende. Im Sommersemester, in dem die Studiengangsbefragung stattfindet, findet eine Befragung der Erstsemester in den Masterstudiengängen nicht statt.
- (3) Die Befragung dient zur Optimierung der öffentlichen Darstellung der Studienangebote und zur Verbesserung des Bewerbungs- und Zulassungsprozesses sowie des Zentralen Vorkurses.
- (4) Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt automatisiert in EvaSys. Die Abteilung Hochschulkommunikation und Marketing hat Zugriff auf alle Auswertungsergebnisse der

Befragung. Die PR-Beauftragten der Fakultäten erhalten eine Auswertung auf Fakultätsebene. Auf Anfrage können sie auch die Auswertungsergebnisse der einzelnen Studiengänge ihrer Fakultät erhalten. Der QM-Stabsstelle werden bei Bedarf auch Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

(5) Die Leitungen der zentralen Dienstleistungseinheiten erhalten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung differenzierte Auswertungsergebnisse zu ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen:

- a) die Studentische Abteilung
- b) International Center
- c) Zentrum für Grundlagen und digitale Lehre

§ 10 Befragung von Studienabgängern, Studieninteressenten, Studienbewerbern und Studienabbrechern

(1) Die Befragung von Studienabgängerinnen und -abgängern, Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienbewerberinnen und -bewerbern oder Studienabbrecherinnen und -abbrechern erfolgt bei Bedarf und eventuell in mündlicher Form.

(2) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen, Gründen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege, die Nutzung von Informationsangeboten sowie dem Abgleich des Qualifikationsprofils.

§ 11 Evaluation studienbegleitender Maßnahmen

(1) Zur Evaluation von studienbegleitenden Lehrmaßnahmen (Selbsteinschätzung oder Testergebnisse aus fachbezogenen Eingangstests/Verlaufstests) dürfen personenbezogene Daten von Studierenden erhoben werden, sofern die Datenerhebungen den in § 2 genannten Zielen entsprechen. Werden die Lehrmaßnahmen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte evaluiert, muss die Datenerhebung zusätzlich den Projektzielen genügen.

Von der/ Vom Verantwortlichen der Evaluation ist vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 Absatz 1 DSGVO durchzuführen und schriftlich festzuhalten.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen elektronisch gespeichert und statistisch ausgewertet werden. Personenbezogene Daten sind frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten ist auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken.

(3) Die Löschung der erhobenen Daten ist in der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 Absatz 1 DSGVO schriftlich festzulegen.

(4) Die an studienbegleitenden Evaluationen teilnehmenden Studierenden sowie beteiligten Lehrpersonen können ein individuelles Feedback erhalten. Dieses Feedback erfolgt in der Regel elektronisch (beispielsweise per E-Mail oder passwort-geschützt in einem Lernmanagementsystem).

§ 12 Evaluationen zu elektronischen Lehr- und Lernangeboten

Neben den unter § 10 genannten Bestimmungen gelten bei elektronischen Lehr-/Lernformen zusätzlich die Regelungen der *Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft*.

§ 13 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

(1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule Aalen (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen verwendet werden, falls die Evaluationen den unter § 2 genannten Zwecken dienen.

(2) Für die Datenerhebungen sowie für die Durchführung der Evaluationen ist eine Verantwortliche bzw. ein Verantwortlicher zu benennen, die bzw. der für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich zeichnet.

(3) Es können Daten aus zentralen Datenbeständen genutzt werden (Daten der Hochschulzugangsberechtigung, Daten des Studienverlaufs und -erfolgs, anonymisierte Prüfungsdaten).

§ 14 Datenschutz

Die nach dieser Satzung zuständige Person/ Stelle ist zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes. Das hochschulweit geltende Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept in seiner jeweils neuesten Fassung stellt den Mindeststandard für den Umgang mit zu Evaluationszwecken verarbeiteten Daten dar.

§ 15 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen und werden veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vom 30.06.2023 außer Kraft.

Aalen, den 27.11.2025


.....
Professor Dr. Harald Riegel
Rektor